



# HOSPIZVEREIN FÜNF-SEEN-LAND e. V.

Beringerweg 28 • 82327 Tutzing  
Tel.: 08151 • 34 71  
Fax: 08158 • 90 34 49  
Mail: hospizverein-fuenfseenland@t-online.de

## SATZUNG

---

### §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Hospizverein Fünf-Seen-Land“. Nach seiner Eintragung ins Vereinsregister wird dem Namen „e.V.“ hinzugefügt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Tutzing.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Verein

1. Der Verein verfolgt den Zweck, Hospizkonzept und Hospizarbeit zu fördern und zu unterstützen. Er dient auch der Förderung und Unterstützung des Betriebs des Hospizes „Refugium Beringerpark“ in Tutzing. Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke nach § 53 AO und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

2. Hospizkonzept und Hospizarbeit haben zum Ziel, schwerkranke und sterbende Menschen durch qualifizierte Hilfen physischer, psychosozialer und spiritueller Art zu betreuen, um ein selbstbestimmtes, beschwerdearmes Leben und Sterben in Würde zu ermöglichen. Die Begleitung und Betreuung schließt die Angehörigen mit ein, gegebenenfalls über den Tod des Betroffenen hinaus und geschieht unabhängig von der sozialen Situation, dem religiösen Bekenntnis und der Herkunft. Zu diesem Zweck werden sowohl ambulante wie auch stationäre Hospizeinrichtungen gefördert. Im stationären Hospiz werden Betroffene betreut, die ambulant nicht ausreichend versorgt werden können aber keiner Krankenhausaufnahme bedürfen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die o.g. mildtätigen, gemeinnützigen Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verwirklicht seine Zwecke auch im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein auch Hilfspersonen heranziehen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur dieser Satzung entsprechend verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

### **§ 3 Aktivitäten des Vereins**

Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten und Förderungen verwirklicht werden:

1. Öffentlichkeitsarbeit in Wort und Schrift zur Verbreitung des Hospizkonzeptes und Unterstützung der Hospizarbeit.
2. Schulung interessierter Laien, ehrenamtlicher Helfer, von Pflegepersonal und Angehörigen Schwerkranker. Begleitung und Supervision der Mitarbeiter/Innen von Hospizeinrichtungen.
3. Trauerbegleitung für Hinterbliebene als Hilfe zur Trauerbewältigung.
4. Zusammenwirken mit örtlichen Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, niedergelassenen Ärzten, Seelsorgern und Therapeuten.
5. Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommune, Kreis, Land, Bund), kirchlichen Behörden sowie gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen.
6. Förderung der Einrichtung eines ambulanten Hospizdienstes.
7. Der Verein beabsichtigt, mit bereits bestehenden und verwandten regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, ebenso wie mit gleich gesinnten nationalen und internationalen Organisationen.
8. Über die Verteilung der zur Verwirklichung des Satzungszwecks anzuwendender Mittel entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu stellen.
3. Für die Mitglieder muss es selbstverständlich sein, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen und den Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Informationen und Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein erhalten, vertraulich zu behandeln.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende möglich.
3. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft bleibt der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bestehen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung für die Zukunft festgesetzt wird.
2. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils bis zum 1. März für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Im Laufe eines Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben den anteiligen Jahresbeitrag nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme zu entrichten.
3. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitgliedes den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung  
2. Der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor der einberufenen Sitzung einzubringen.
3. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er innerhalb von 4 Wochen verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder entsprechend § 9 Abs. 2 einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 4.1 Die Wahl des Vorstandes
  - 4.2 Die Wahl von 2 Kassenprüfern (Revisoren). Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - 4.3 Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes.
  - 4.4 Die Entlastung des Vorstandes

- 4.5 Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan
- 4.6 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 4.7 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- 5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister.
- 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 7. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht vereinsrechtliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Beschlussfassungen geheime Abstimmung auf Antrag von 10% der anwesenden Mitglieder beschließen.
- 8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl.
- 9. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlvorgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt die zweite Wahl ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 10. Bewerben sich mehr als zwei Personen für eine Vorstandsposition und erreicht keine die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los
- 11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 10 Der Vorstand**

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- 2. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
- 3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt.
- 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister je alleine vertreten (§ 26 BGB)
- 5. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - 5.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - 5.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 5.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 5.4 Erstellung des Jahresberichtes
  - 5.5 Verwaltung des Vereinskontos und Erstellung eines Kassenjahresberichtes
  - 5.6 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - 5.7 Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Aufnahme von Rechtsgeschäften

und Rechtshandlungen zu ermächtigen.

5.8 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan über die Verwendung der Mittel für das kommende Geschäftsjahr zur Abstimmung vor.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Das Ergebnis der Vorstandssitzungen wird protokolliert. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, die Protokolle der Vorstandssitzungen einzusehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehenden Kosten.

9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt..

## **§ 11 Beirat**

Auf Vorschlag des Vorstandes wird ein Beirat von bis zu 10 Personen von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat hat beratende Funktion. Die Beiräte sollen mit ihrer Sachkunde den Vorstand bei dem Erreichen der Vereinsziele unterstützen; dazu finden regelmäßig erweiterte Vorstandssitzungen – mindestens dreimal jährlich- statt.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind vorgesehene Änderungen in der Satzung bekanntzugeben. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.

## **§ 13 Vereinsauflösung**

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung für Hospiz- und Palliativwirken Refugium Beringerpark mit Sitz in 82327 Tutzing zu, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Hospizbereich verwenden darf.

## **§ 14 Eintragung ins Vereinsregister**

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Die Satzung wurde am 23.06.2015 von den Gründungsmitgliedern errichtet. Die steuerrechtlich notwendigen Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 16.11.2015 einstimmig genehmigt und in die hier vorliegende Fassung der Satzung eingearbeitet.

Tutzing, 17.November 2015